

Exemplare gestattenden Verfahrens hergestellt ist. Es ist klar erkennbar, daß der oben zitierte Wortlaut des Gesetzes, Vervielfältigung auf mechanischem Wege, das Reichsgericht an die Definition der Vervielfältigung als Herstellung eines körperlichen Gegenstandes binden mußte. Da aber diese Beschränkung im neuen Gesetz gefallen ist, so besteht die Notwendigkeit nicht mehr, an dieser einengenden Bestimmung dann festzuhalten, wenn begrifflich eine Vervielfältigung des Werkes ohne diese Beschränkung möglich geworden ist.

Die Vervielfältigung eines literarischen Wertes beschränkt sich nicht auf eine mit den Augen wahrnehmbare Wiedergabe. Es ist auch eine Vervielfältigung, wenn das Werk dergestalt übertragen wird, daß es mit den Ohren vernommen wird (vgl. die oben zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts). Allerdings war dies nach dem bisherigen Stande der Technik nur durch ein körperliches Mittel möglich, z. B. durch eine Platte, auf die das Werk übertragen wurde. Dieses Zwischenglied kommt bei der Übertragung durch Rundfunk in Wegfall. An seine Stelle tritt das Organ, welches den Menschen befähigt, das Werk der weitesten Öffentlichkeit zu übermitteln. Nicht mehr ein mechanischer, sondern ein physiologischer Vorgang bewirkt die Vervielfältigung.

Aber ist ein solcher Vorgang nicht richtiger als Verbreitung aufzufassen, erfüllt er also nicht das zweite, dem Urheber vorbehaltene ausschließliche Recht?

Wie bei der Vervielfältigung, so bei dem Begriffe »Verbreitung« unterläßt das Gesetz eine Definition.

Es ist also für die Auslegung und die Entwicklung dieses Begriffes das zu wiederholen, was oben über die Vervielfältigung gesagt ist. Es ist bei beiden Begriffen davon auszugehen, daß sie den Zweck haben, den Urheber in der Verfügung über sein Werk zu schützen und ihm die Früchte seiner Tätigkeit zu sichern. Die beiden Funktionen des Urheberrechts, die höchstpersönliche, von materiellen Erwägungen ganz unabhängige und die vermögensrechtliche, werden durch diese beiden Begriffe in gleicher Weise unter Schutz gestellt. Es ist nicht richtig, daß das Gesetz die Fälle, in denen der Urheber Schutz genießt, einzeln und unter Ausschluß weiteren Schutzes aufzähle und daß der Schutz in allen anderen Fällen versage. Vielmehr bleibt der Grundgedanke, daß über das Werk nur der Urheber zu verfügen berechtigt ist, und die Bestimmungen, welche im einzelnen Fall einem anderen oder der Allgemeinheit das Recht der Benutzung des Werkes ohne Genehmigung des Urhebers geben, sind Ausnahmen und als solche streng auszulegen.

Es ist daher weiter unzutreffend und dem Wesen des Urheberrechts als einer ausschließlichen Befugnis widersprechend, wenn der Versuch gemacht wird, durch eine an dem Wortlaute liegende Auslegung der Begriffe »Vervielfältigung« und »Verbreitung« dieses Grundrecht einschränkend auszulegen.

Eine solche unzulässige Einschränkung ist es, für den Begriff der Verbreitung ein mechanisch hergestelltes Exemplar des Werkes vorauszusetzen. Diese Auslegung findet in dem Gesetz selbst keine Stütze. Bei genauer Betrachtung der Ausführungen, welche besonders Hoffmann in seinen verschiedenen Aufsätzen bringt, kommt man zu dem Schlusse, daß er die durch die Sendung mittels Rundfunk erfolgte Bekanntgabe des Werkes an die Öffentlichkeit, d. h. an einen unbegrenzten Kreis von Personen als Verbreitung ansieht, unter Inanspruchnahme der in § 11 Abs. 3 Lit. a. G. gegebenen Ausnahmegestaltung, daß es sich bei der Wiedergabe eines erschienenen Wertes durch den Rundfunk um einen erlaubten öffentlichen Vortrag handle. Allein diese Bestimmung ist eine der oben erwähnten Ausnahmen vom Grundgedanken des regelmäßigen Schutzes des Urhebers und darf nach anerkanntem Rechtsgrundsatz nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Vielmehr ist für die Umgrenzung dieses Begriffes, im Gegensatz zu der Bestimmung des die Regel bildenden Urheberschutzes, diejenige Auffassung maßgebend, welche der Gesetzgeber zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nach der damals geltenden Auffassung mit dem Begriffe »Vortrag« verbunden hat. Im Jahre 1901 verstand man unter Vortrag eines Wertes das Vorlesen oder Vortragen durch die menschliche Stimme. Die Wirkung und die Ausdehnung des Vortrages wurde durch die Tragweite des menschlichen Organs auf einen verhältnismäßig kleinen örtlichen

Kreis und auf eine nicht allzugroße Menge der Zuhörer beschränkt. Ein solcher Vortrag beschränkte das Recht des Urhebers in vermögensrechtlicher wie in persönlicher Hinsicht nicht oder nur unwesentlich. Deshalb erschien die Ausnahme im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes unbedenklich, aber auch nur in dem nach den damaligen Verhältnissen annehmbaren Umfange.

Betrachtet man aber die durch den Rundfunk fast unbegrenzte Wirkung der Verbreitung eines gesandten Vortrages, so ist der Schluß unabweislich, daß der Urheberschutz durch die Ausdehnung der Ausnahme in einem erheblichen Umfange illusorisch gemacht wird. Dem Urheber erwächst aus der Verletzung des ihm unbestritten zustehenden grundsätzlichen Schutzanspruchs der Anspruch auf Unterlassung dieser sich als Mißbrauch darstellenden in sein ausschließliches Recht eingreifenden Einwirkung, mag man in der Sendung eine Vervielfältigung oder eine Verbreitung sehen.

\* \* \*

Zur gleichen Frage äußerte sich in der Vossischen Zeitung vom 18. Juni auch Landgerichtsrat Dr. Smoschewer unter Bezugnahme auf das Urteil des 10. Zivilsenats in den von Gerhart Hauptmann und Hofmannsthal angestrebten Prozessen und die zugehörigen Veröffentlichungen. Er schreibt unter anderem: »Diese Urteile und Aufsätze sind fast gleichzeitig und völlig unabhängig voneinander entstanden. Das verdient Hervorhebung; denn der in allen vier Arbeiten entwickelte Begriff der »Verbreitung« entspricht nicht der bisher im urheberrechtlichen Schrifttum und in der Rechtsprechung herrschenden Ansicht. Letztere geht dahin, daß zur Verbreitung im Sinne des Literatur-Urhebergesetzes die Verteilung von körperlichen Werkexemplaren notwendig ist, dagegen der bloße Vortrag nicht genügt. Auf den Rundfunk angewandt, führt dies zu dem Ergebnis, daß die Rundfunksendung keine Verbreitung darstellt (so Neugebauer in seinem »Funkrecht«, S. 97). Aber«, fährt Smoschewer fort, »der Satz »Rundfunksendung ist keine Verbreitung« setzt sich mit dem Sprachgefühl und gesunden Menschenverstand in offensichtlichen Widerspruch. Die bis jetzt herrschende Ansicht mag ausgereicht haben, um bei den bisherigen Lebensverhältnissen zu befriedigenden und vernünftigen Ergebnissen zu führen. Gegenüber dem neuen Phänomen des Rundfunks versagt sie. Die neue Errungenschaft zwingt deshalb zu einer sehr sorgfältigen Nachprüfung der bisherigen Rechtsbegriffe. Es wäre nicht das erste Mal, daß eine große Erfindung oder Entdeckung scheinbar unantastbaren Anschauungen das Ende bereitet. Haben doch die Entdeckungen eines Kolumbus, Kopernikus oder Newton zur Umstößung von Begriffen geführt, die bis dahin über jeden Zweifel erhaben schienen.«

Smoschewer ist aber der Ansicht, daß Hilfe nur von der Gesetzgebung, nicht von der Rechtsprechung kommen könne. Er fährt fort: »Bis zu einem gewissen Grade hat die Rechtsprechung die Möglichkeit, durch freie Auslegung das Gesetz dem Leben anzupassen. Es gibt aber Grenzen, die auch der lebensvollsten Auslegung gezogen sind. Hier ergeben nun die Motive zu dem Literatur-Urhebergesetz ohne Zweifel, daß die Verfasser des Gesetzes unter »Verbreitung« nur die Verteilung von körperlichen Gegenständen verstanden wissen wollten. Die Frage ist, ob diese Auffassung auch im Gesetz selbst einen so unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, daß der Auslegung der Weg zu einer Anpassung an die neuen Lebensverhältnisse versperrt ist. Diese keineswegs einfache Frage wird in den erwähnten Urteilen und Aufsätzen mit näherer Begründung dahin beantwortet, daß das Gesetz selbst einer freieren, zeitgemäßen Auslegung nicht entgegensteht.«

Smoschewer untersucht dann noch die Frage, ob die Rundfunksendung auch einen »Vortrag« in sich schließt. Er sagt hier: »Den Grund dafür, daß die Rundfunksendung nicht als »Vortrag« anzusprechen ist, wird man vor allem auf technischem Gebiete suchen müssen. Zum Vortrag gehört, daß die von dem Sprachorgan des Sprechers erzeugten Schallwellen dem Ohr des Hörers zugeleitet werden. Beim Rundfunk ist dies nicht der Fall. Nicht die ursprünglichen Schallwellen selbst, sondern nur Abbilder von ihnen erreichen das Ohr des Hörers. Zu dieser Nachbildung der Schallwellen ist eine achtsache, bei Lautsprechern sogar neunsache Übertragung notwendig. Der Rhythmus der Schallwellen wird auf der Seite des Senders zunächst auf die Kohlenstäbchen des Mikrophons, von da auf elektrische Schwachströme, von da auf Starkströme und von ihnen auf die Hochfrequenzwellen; auf der Seite des Empfängers von den Wellen auf Starkströme, von da auf Schwachströme (bei Lautsprechern noch einmal auf verstärkte Ströme), von da auf eine Membran und von dieser schließlich auf die dem Ohr des Hörers vorgelagerte Luft übertragen. Erst diese letzten Schwingungen sind wieder Schallwellen, die ihrer Form nach den ursprünglichen im Senderraum er-